

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail ags.di@sz.ch

# SozialNews

2/2005

## Inhalt:

### Editorial

#### 1. Allgemeines

1.1 Termine 2005 / 2006

#### 2. Sozialwesen

- 2.1 Schweizerisch-Deutsche Fürsorgevereinbarung
- 2.2 Bilaterale II: Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
- 2.3 Verzeichnis der Sozialinstitutionen
- 2.4 Grenzwerte Ergänzungsleistungen für Bevorschussung
- 2.5 Alimentenbevorschussung: Wegleitung und Berechnungsblatt
- 2.6 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Schwyz
- 2.7 Unterstützung von Selbständigerwerbenden
- 2.8 Beschwerdeentscheide
- 2.9 SKOS-Richtlinien

#### 3. Asyl- und Flüchtlingswesen

- 3.1 Einführung Sozialhilfestatistik im Asylbereich
- 3.2 Zusammenarbeit mit der Klinik Oberwil

#### 4. Heim- und Behindertenwesen

- 4.1 Überarbeitung Altersleitbild



---

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Es gibt wohl kaum ein Fachgebiet, das unseren Alltag so sehr bestimmt wie das Recht. Bewusst wird dies allerdings meist erst, wenn etwas nicht so läuft, wie wir es möchten. Wenn wir grössere Veränderungen an Wohnung oder Haus vornehmen möchten, stellen sich Fragen aus dem Miet- oder Baurecht. Wenn Differenzen mit dem Arbeitgeber anstehen, klärt das Arbeitsrecht die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Dass sogar unsere intimsten Beziehungen durch Rechtsnormen mitbestimmt werden, wird deutlich wenn es um Eheschliessung oder Scheidung geht.

Fürsorge- und Sozialversicherungsrecht bestimmen unsere Arbeit in hohem Masse. Es ist allerdings selbst in diesem eingeschränkten Gebiet nicht immer einfach, den Überblick zu behalten und stets den zutreffenden Gesetzestext für eine Einzelfrage zu finden. Trotzdem ist es hilfreich, dass durch die entsprechende Gesetzgebung unserem Handeln ein Rahmen gesetzt ist, der Willkür ausschliesst.

Unser Recht fällt nicht vom Himmel. Das Amt für Gesundheit und Soziales ist immer wieder daran beteiligt, an Gesetzesvorlagen mit zu arbeiten. Wir nehmen auch regelmässig Stellung zu Vorlagen des Bundes und bringen Änderungsvorschläge ein. Die Entscheidungsgewalt über alle Gesetze liegt jedoch beim Volk, also bei uns allen.

Das Recht bestimmt unser Leben. Dieses Recht stets zu verändern und an unsere Grundanliegen anzupassen, liegt in unserer Hand.

P. Schmid, Abteilungsleiter Soziales

---

## 1. Allgemeines

### 1.1 Termine 2005 / 2006

18. Januar 2006; Infoveranstaltung IIZ im äusseren Kantonsteil

14. Februar 2006; Infoveranstaltung IIZ im inneren Kantonsteil

30. März 2006; 16.00 Uhr Fürsorge-Präsidenten-Konferenz im Raum Schwyz

26. April 2006; Tagung der Asyltätigen im Kanton Schwyz

18. Mai 2006 Generalversammlung der Fürsorgekonferenz des Kanton Schwyz

31. Mai 2006; 14.00 Uhr Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute (SVA) im Tagungs- und Kulturzentrum Mythenforum, Schwyz

1. Juni 2006; SKOS-Mitgliederversammlung in Biel

16. November 2006; 4. Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz im Lorzensaal in Cham ZG

Der **Kantonszahnarzt** ist vom 11. bis 31. Dezember 2005 abwesend.

## 2. Sozialwesen

### 2.1 Schweizerisch-Deutsche Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952

Die Fürsorgebehörden wurden mit Schreiben vom Amt für Gesundheit und Soziales am 19. April 2005 darüber informiert, dass das Fürsorgeabkommen mit Deutschland auf den 31. März 2006 durch die BRD gekündigt wurde.

Deutsche Staatsangehörige mit ordentlichem Aufenthaltsstatus werden wie bisher die Sozialhilfe der Kantone und Gemeinden beanspruchen können. Für die Sozialhilfebezüger ändert sich also in der Regel nichts. Somit dürfen deutsche Sozialhilfebezüger nicht aufgefordert werden, wegen der Kündigung des Fürsorgeabkommens in Deutschland nach einer Regelung der Kostenfinanzierung zu suchen.

### 2.2 Bilaterale II: Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen Mitgliedstaaten

Als Beilage finden Sie den Kurzbericht der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektoren (SODK) vom August 2005. Im Besonderen sei auf die Ziffer 3.7. Sozialhilfe hingewiesen. Nach wie vor haben alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, Anspruch auf Nothilfe (Art. 12 Bundesverfassung). Diese Regelung betrifft Kurzaufenthalter, Stellensuchende, Selbstständige, Grenzgänger und Nicht-Erwerbstätige. Daueraufenthalter hingegen haben bei Arbeitslosigkeit während einer Gesamtdauer von 5 Jahren Anrecht auf Sozialhilfe bis zum Ablauf des Aufenthaltsrechts. Zudem muss bei Daueraufenthaltern der Familiennachzug auch bei Sozialhilfeabhängigkeit zugelassen werden.

### 2.3 Verzeichnis der Sozialinstitutionen

Das Verzeichnis, welches im Internet unter [www.sz.ch/sozialverzeichnis](http://www.sz.ch/sozialverzeichnis) abrufbar ist, kann nur à jour gehalten werden, wenn Adressänderungen oder Neueinträge regelmässig per Mail an [renate.troendle@sz.ch](mailto:renate.troendle@sz.ch) gemeldet werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Institution ins Sozialverzeichnis nichts über deren Qualität aussagt und nicht bedeutet, dass sie vom Kanton als empfehlenswert taxiert wird.

### 2.4 Grenzwerte Ergänzungsleistungen für Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

---

Die neuen Grenzwerte der Ergänzungsleistungen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, die ab 1. Januar 2006 gültig sind, finden sich in der Beilage.

## 2.5 Alimentenbevorschussung: Wegleitung und Berechnungsblatt ab 1. Januar 2006

In der Beilage finden Sie die ab 1. Januar 2006 gültige Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens.

Zudem finden Sie das überarbeitete Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ebenfalls als Beilage.

## 2.6 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Schwyz

Seit einigen Jahren laufen gesamtschweizerisch Bemühungen, die berufliche Wiedereingliederung von Personen ohne Arbeit durch interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen RAV, IV-Stellen und den verschiedenen Sozialhilfestellen zu verbessern.

Initiiert wurde IIZ durch eine gemeinsame Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK). Der Regierungsrat hat dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) den Auftrag erteilt, die IIZ im Kanton Schwyz zu fördern.

In unserem Kanton wurde im Jahre 2004 eine Steuerungsgruppe IIZ mit allen involvierten Amtsleitern sowie eine Arbeitsgruppe IIZ mit entsprechenden Sachbearbeitern zur Erarbeitung einer wirkungsvollen Umsetzung eingesetzt.

Ein Umsetzungskonzept für den Kanton Schwyz liegt nun vor. Es ist geplant, in den Monaten Januar und Februar 2006 eine Informationsveranstaltung zum Verständnis des Konzepts und zur Kurzvorstellung der Umsetzungspläne durchzuführen. Es wird sich dabei die Gelegenheit ergeben, sich ämterübergreifend kennen zu lernen. Das KIGA wird zum gegebenen Zeitpunkt die Einladung versenden.

## 2.7 Unterstützung von Selbständigerwerbenden

Das Kapitel H.7 der SKOS-Richtlinien widmet sich diesem speziellen Thema und schlägt u.a. vor, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Der Beizug von Fachpersonen wird empfohlen. Nebst der Organisation Adlatus gibt es das Team-Netz, Baurstrasse 24, 8034 Zürich. Sie können per Telefon 044 381 68 88 oder per mail: [info@teamnetz.ch](mailto:info@teamnetz.ch) Unterlagen kommen lassen, aus denen Sie die Leistungen des Teamnetz entnehmen können.

## 2.8 Beschwerdeentscheide

Die unten zusammengefassten Beschwerdeentscheide können bei Bedarf im Wortlaut beim Amt für Gesundheit und Soziales bezogen werden (Mail: [renate.troendle@sz.ch](mailto:renate.troendle@sz.ch)).

### a) Kosten für Lagergebühren, Einstellung Hausrat und Kosten für Haustiere während Strafvollzug

In einem Beschwerdeentscheid hielt der Regierungsrat fest, dass die öffentliche Hand für Einstellungskosten für den Hausrat bei längeren Gefängnisaufenthalten aufzukommen hat, sofern die Möbel nicht anderweitig aufbewahrt werden können und sich die Kosten im Rahmen des Üblichen befinden.

Hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung von Haustieren stellen diese keine situationsbedingten Aufwendungen im Sinne von C.1 der SKOS-Richtlinien dar. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verbundenheit zu seinen Haustieren ist zwar nachvollziehbar, obschon er während dem Strafvollzug keinen Zugang zu ihnen hat. Er wird zu entscheiden haben, ob er die Tiere verkaufen bzw. verschenken will. Auch eine Bevorschussung ist nicht in Betracht zu ziehen.

### b) Finanzierung Notwohnung

Eine Familie musste ausziehen und logierte danach in einem Hotel, wo sie zwei Zimmer zu insgesamt Fr. 1'400.-- pro Monat bewohnte. Die Fürsorgebehörde stellte der Familie eine gemeindeeigene Wohnung mit einer Miete von Fr. 800.-- pro Monat zur Verfügung. Es handelte sich gemäss Ausführungen des Regierungsrates um eine zumutbare Wohnung und bot die bessere Alternative als die Hotelzimmer. Die Übernahme der Hotelkosten wurde abgelehnt da es nicht angeht, öffentliche Fürsorge zu beziehen und gleichzeitig in Hotelzimmern, deren Miete Fr. 1'400.-- beträgt, zu logieren. Stellt die Fürsorgebehörde eine günstigere, zumutbare Wohnung zur Verfügung, so muss der Sozialhilfeempfänger mit dieser vorlieb nehmen.

## 2.9 SKOS-Richtlinien

Wir machen darauf aufmerksam, dass die revidierten SKOS-Richtlinien seit dem 1. April 2005 in Kraft sind. **Neue Gesuche** sind nach den **neuen Richtlinien** zu beurteilen (siehe Rundschreiben vom 27. April 2005 samt „Geltung und Übergangsbestimmung vom 22.4.2005“).

## 3. Asyl- und Flüchtlingswesen

### 3.1 Einführung Sozialhilfestatistik

Der Bund plant, die Sozialhilfestatistik auch auf den Flüchtlings- und Asylbereich auszudehnen. Mit Stichtag 30. Juni jedes Jahres sind jeweils pro Dossier und pro Person genaue Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der entsprechenden Personen an den Bund zu liefern. Wie diese Angaben im Kanton Schwyz erhoben und aufbereitet werden, ist noch nicht klar, doch ist damit zu rechnen, dass die Vorgaben des Bundes sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton zu Mehraufwand führen werden.

---

### 3.2 Zusammenarbeit mit der Klinik Oberwil

In der Zusammenarbeit zwischen der Psychiatrischen Klinik Oberwil (PKO) und den Gemeinden und den Durchgangszentren, die für die Betreuung der Asylsuchenden zuständig sind, kommt es bei Eintritt und/oder Austritt von Asylsuchenden in die Klinik hin und wieder zu Missverständnissen und Ungereimtheiten, die die Zusammenarbeit erschweren.

Es ist zu beachten, dass die Entscheide der PKO sich ausschliesslich nach der Gesetzgebung (Datenschutz, Berufsgeheimnis, FFE usw.) und nach den medizinischen Kriterien zu richten haben.

Um die Kommunikation zu verbessern, erstattet die PKO dem Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz Meldung und informiert, welcher Arzt und welcher Kaderarzt für die Behandlung zuständig sind und wer die Bezugsperson Pflege ist. Nach Eingang der Informationen orientiert dieses den behandelnden Arzt der PKO über die für den Asylsuchenden zuständigen Betreuungspersonen in der Gemeinde oder im Durchgangszentrum. Zugleich wird die zuständige Gemeinde bzw. das Durchgangszentrum informiert. Wir empfehlen den Betreuungspersonen sehr, mit der Klinik möglichst rasch das Gespräch aufzunehmen.

Steht ein geplanter Austritt bevor, wird dieser rechtzeitig (mind. 3 Tage vor Austritt) im gemeinsamen Gespräch mit der Bezugsperson festgelegt. In diesem Rahmen werden auch die Austrittsmodalitäten besprochen. Die Besprechung kann vor Ort in der Klinik oder telefonisch erfolgen.

Will ein asylsuchender Patient, gegen den kein behördlicher Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE) vorliegt, unerwartet und ungeplant die Klinik verlassen und lässt es sein Gesundheitszustand zu, wird die zuständige Betreuungsperson sofort telefonisch oder per Fax von diesem Austritt in Kenntnis gesetzt. Es besteht für die Klinik dann keine Möglichkeit, jemanden gegen seinen Willen in der Klinik festzuhalten.

## 4. Heim- und Behindertenwesen

### 4.1 Überarbeitung Altersleitbild

Das aktuelle kantonale Altersleitbild stammt aus dem Jahr 1995 und wird zur Zeit überarbeitet. Der statistische Teil für die Bedarfsplanung auf der Grundlage der Volkszählung 2000 ist aktualisiert. Der inhaltlich-konzeptuelle Teil liegt im Rohentwurf vor und muss redaktionell und gestalterisch überarbeitet werden. Da der Entwurf des Heim- und Betreuungsgesetzes (HBG), der zwischenzeitlich einen neuen Arbeitstitel erhalten hat (Gesetz über die sozialen Einrichtungen [SEG]), vor allen anderen Projekten absolut Vorrang hat, ist mit der Vorlage des neuen Altersleitbilds nicht vor Frühjahr/Sommer 2006 zu rechnen.

---

### Impressum

#### Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail [ags.di@sz.ch](mailto:ags.di@sz.ch)

#### Kontakt:

Peter Schmid  
Abteilung Soziales  
Telefon 041 819 16 84  
Telefax 041 819 20 49  
E-Mail [peter.schmid@sz.ch](mailto:peter.schmid@sz.ch)

**Auflage:** 140 Exemplare

#### Nächster Redaktionsschluss: 28. Februar 2006

Beiträge und Anregungen sind bis zum 28. Februar 2006 an die Kontaktperson zu richten.

#### Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime (ohne Beilagen)
- Institutionen im Behindertenwesen (ohne Beilagen)
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden:  
[www.sz.ch/soziales](http://www.sz.ch/soziales)